

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WENZEL Messtechnik GmbH („WENZEL“)

Stand: 01. Februar 2020

Zur Verwendung gegenüber:

1. Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen)
2. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und WENZEL sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die schriftlichen Auftragsbestätigungen von WENZEL maßgeblich. Sämtliche Leistungen von WENZEL gegenüber Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, abweichende Bedingungen oder Abreden bedürfen der ausdrücklich schriftlichen Bestätigung von WENZEL.

1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn WENZEL mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart.

2. Angebote, Vertragsschluß und Vertragsinhalte

2.1 Angebote von WENZEL sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn WENZEL eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt hat oder mit der Ausführung der Leistung beginnt.

2.2 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch WENZEL. Mündliche Zusagen binden WENZEL nur, wenn sie von WENZEL schriftlich bestätigt werden. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantie dar.

2.3 Sofern eine Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt, wird der Vertragstext von WENZEL gespeichert und dem Kunden auf sein Verlangen nebst den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen per E-Mail zugesandt. Weitere Informationspflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB werden von WENZEL nicht übernommen.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

3.1 Ist ein Preis nicht vereinbart, berechnet WENZEL seine Leistungen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zuzüglich Porto, Fracht, Versicherung und Zustellgebühren. Für die Bewertung des Aufwandes gelten die in vergleichbaren Unternehmen üblichen Konditionen.

3.2 Preise, sowohl nach Vereinbarung als auch nach Aufwand, verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe sowie etwaiger Zölle und sonstiger Abgaben. Mehrkosten aufgrund von Änderungswünschen des Kunden werden gesondert berechnet.

3.3 Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 Je nach Umfang des Auftrages ist WENZEL berechtigt, dem Kunden bei Auftragserteilung oder bei Teillieferungen bis zu 50 % des Auftragswertes vorab in Rechnung zu stellen.

3.5 Rechnungen sind sofort nach Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn es ist Abweichendes vereinbart. Skonto gewährt WENZEL nur, soweit dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.

3.6 Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bezahlt. In diesem Fall kann WENZEL Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basissatz p.a. fordern. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass WENZEL ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.7 Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es dem Unternehmen frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

3.8 Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, ist das Unternehmen berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern.

3.9 Das Recht Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.10 Wechsel und Schecks werden von WENZEL nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem Geschäftskonto von WENZEL als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

3.11 Eine Stornierung oder Bestelländerung nach Eingang der Auftragsbestätigung ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: Rücktrittsrecht gemäß der jeweiligen gesetzlich geltenden Bestimmungen (z. B. im Falle der Unmöglichkeit der Leistung bzw. der Lieferung oder im Falle der fehlgeschlagenen Nacherfüllung bei Vorliegen eines Sachmangels)

4. Lieferzeiten, Lieferpflichten, Leistungs- und Erfüllungsort

4.1 Liefer- und Leistungsfristen, die in der Auftragsbestätigung von WENZEL genannt werden, beruhen auf einer Schätzung des Arbeitsumfanges und sind daher unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde zuvor schriftlich vereinbart.

4.2 Die Liefer- oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von WENZEL verlassen hat oder WENZEL dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

4.3 Die Liefer- oder Leistungszeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung oder mit dem Beginn der Ausführung der Leistung. Muß der Kunde vorleisten (Bereitstellung von Zeichnungen, Daten, Fertigungsunterlagen, Stücklisten, Prototypen, Freigabebestätigungen, sonstige Produkte), beginnt sie mit dem Eingang dieser Vorleistung bei WENZEL. Sie verlängert sich angemessen um den für WENZEL zur Umdisponierung notwendigen Zeitraum, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.

4.4 WENZEL ist berechtigt, teilweise zu liefern oder zu leisten.

4.5 WENZEL liefert grundsätzlich ab Werk. Ist die Versendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes an den Kunden oder Dritte vereinbart, so geht die Preisgefahr mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Transporteur über. Für die Frachtsicherung ist WENZEL nicht verantwortlich. Die Preisgefahr geht in jedem Fall mit der Ingebrauchnahme des Liefer- oder Leistungsgegenstandes über. Nimmt WENZEL Ware aus Gründen zurück, die WENZEL nicht zu vertreten hat, so trägt der Kunde die Preisgefahr bis zum Eingang des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bei WENZEL .

4.6 Hält WENZEL einen Liefer- oder Leistungstermin nicht ein und muß WENZEL dies vertreten, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. Hat WENZEL nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder unter Verstoß gegen wesentliche Pflichten gehandelt, sind alle weitergehenden Rechte des Kunden aus dem Verzug ausgeschlossen. Neben der Lieferung oder Leistung kann der Kunde Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn er WENZEL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

4.7 Kann WENZEL wegen höherer Gewalt, mangelnder Mitwirkung des Kunden oder anderer unvorhersehbarer, nicht von WENZEL zu vertretender Hindernisse nicht liefern oder leisten, tritt kein Verzug ein. In diesem Fall darf WENZEL seine Leistung nachholen, nachdem der Hinderungsgrund weggefallen ist, sofern die Hinderung begann, als WENZEL noch liefern oder leisten durfte.

4.8 Leistungs- und Erfüllungsort für die von WENZEL geschuldeten Leistungen ist der Sitz von WENZEL , es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

5. Dienst- und Werkleistungen

5.1 Bei der Erbringung von Dienstleistungen hat WENZEL den Kunden Beratung und Unterstützung beim Erreichen der vertraglich beschriebenen Leistungsziele zu gewähren. Soweit erforderlich und nützlich, hat der Kunde WENZEL Hilfs- und Informationsmittel zur Verfügung zu stellen.

5.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwendungen, kann WENZEL – unbeschadet weiterer Rechte – Änderungen des Zeitplanes und der Preise verlangen.

5.3 Ist eine Leistung als Werkleistung geschuldet, wird WENZEL das versprochene Werk herstellen. Bei Messungen wird WENZEL dem Kunden nach Fertigstellung eines Werkes

oder zum vereinbarten Zeitpunkt die vertragsgerechte Herstellung des Werkes nach festgelegten Abnahmekriterien (Messprotokoll) nachweisen. Gelingt der Nachweis, hat der Kunde die Leistung abzunehmen. Unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten Merkmalen oder Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

5.4 Technische Beratung durch WENZEL wird nach bestem Wissen und Können gegeben. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Werke von WENZEL ist der Kunde verantwortlich.

5.5 Die in Aufträgen spezifizierten Parameter und Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistung dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Garantieerklärungen müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Fehlt den Werken von WENZEL im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine derart garantierte Eigenschaft, wird WENZEL nach Wahl des Kunden kostenlos den Mangel beseitigen oder gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Ersatz liefern oder die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurücknehmen.

6. Gewährleistung

6.1 Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt der Ware WENZEL schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich erst später, ein bei erster Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Kunde die Einstellung der Be- oder Verarbeitung, darf WENZEL davon ausgehen, daß sich die Sache für die Verwendung des Kunden eignet.

6.2 Unterläßt der Kunde die unverzügliche Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn WENZEL der Besteller nicht unverzüglich nach Verlangen von WENZEL eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.

6.3 Mit der Mangelanzeige hat der Kunde zugleich unwiderruflich mitzuteilen, ob er zur Nacherfüllung eine Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache wünscht. Bei berechtigten Beanstandungen wird WENZEL nach Wahl des Kunden kostenlos den Mangel beseitigen oder frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Ersatz liefern oder die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurücknehmen. Ist die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, darf WENZEL ohne weiteres die andere Art der Nacherfüllung vornehmen.

6.4 Der Kunde kann nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sein Recht zum Rücktritt geltend machen oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Eine WENZEL vom Kunden zuvor gesetzte Frist zur Vertragserfüllung beginnt erst mit diesem Zeitpunkt zu laufen.

6.5 Sofern WENZEL in der Fertigung Leistungen nach technischen Vorgaben des Kunden erstellt, ist die Gewährleistung von WENZEL auf die zeichnungskonforme Fertigung des Werkes beschränkt.

6.6 Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Kunde keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen WENZEL sind nicht abtretbar.

6.8 Hat WENZEL nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder wesentliche Pflichten verletzt, sind alle sonstigen Rechte des Kunden aus der mangelhaften Lieferung oder Leistung ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1 Sofern WENZEL aufgrund technischer Vorgaben des Kunden tätig wird, ist die Haftung von WENZEL für die Eignung des Werkes im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck des Werkes, seine sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes ausgeschlossen.

7.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet WENZEL nicht, es sei denn, wesentliche Vertragspflichten wurden verletzt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, höchstens jedoch auf Euro 50.000,00.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels daraufhin zu wirken, daß weitere Schäden unbedingt vermieden werden. Mit der Mangelanzeige hat der Kunde den von ihm erwarteten Schadensbetrag zu beziffern. Unverzüglich nach Eintritt von Umständen, die dazu führen könnten, daß der Schadensbetrag die Höhe von Euro 50.000,00 erreicht oder übersteigt, wird der Kunde WENZEL schriftlich darauf hinweisen; dasselbe gilt für später eintretende Umstände, welche die Höhe des Schadens beeinflussen können. Unterläßt der Besteller diesen Hinweis ist WENZEL nicht verpflichtet, für Vermögensschäden über diesen Betrag hinaus eine Erstattung zu leisten.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Fall WENZEL zurechenbarer Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

8. Verjährung

8.1 Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden schriftlichen Vereinbarung in 12 Monaten von der Lieferung oder Leistung an. Von dieser Verjährungsfrist sind Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit ausgenommen.

8.2 Bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist verjähren Ansprüche mit deren Ablauf.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 WENZEL behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Ware oder Leistung vor. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem jeweiligen Kunden bis zur vollständigen Bezahlung.

9.2 Verarbeitung und Umbildung der Ware erfolgt stets für WENZEL als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für WENZEL. Erlischt das (Mit-) Eigentum von und durch Verbindung, so geht das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf WENZEL über.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an WENZEL ab. WENZEL ermächtigt den Kunden widerruflich, die an WENZEL abgetretene Forderung für Rechnung von WENZEL im eigenen Namen des Kunden einzuziehen.

9.4 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9.5 Andere Verfügungen über den Liefergegenstand sind dem Besteller untersagt. Gleichwohl ist der Besteller zum Einzug der an das Unternehmen abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange diese Ermächtigungen nicht widerrufen werden. Auf Verlangen muss der Besteller dem Unternehmen unverzüglich mitteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.

9.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von WENZEL hinweisen und WENZEL unverzüglich benachrichtigen.

9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist WENZEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

9.8 Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Recht zur außerordentlichen Kündigung

10.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn es auf diesem Vertragsverhältnis beruht. Jeder Auftrag gilt als gesondertes Vertragsverhältnis.

10.2 WENZEL ist berechtigt, den Auftrag mit dem Kunden außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, soweit sich das Vermögen des Kunden nachhaltig verschlechtert hat oder über das Vermögen des Kunden die Durchführung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

11. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die WENZEL im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

12. Schlußbestimmungen

12.1 Die Schriftform ist auch durch Kommunikation via Telefax und auf elektronischem Wege mittels unverschlüsselter E-Mail gewahrt. Eine von WENZEL versandte Zugangsbestätigung im elektronischen Verkehr stellt jedoch keine eigenständige Willenserklärung dar.

12.2 Für alle Geschäfte findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts Anwendung.

12.3 Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, Ulm. WENZEL kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.